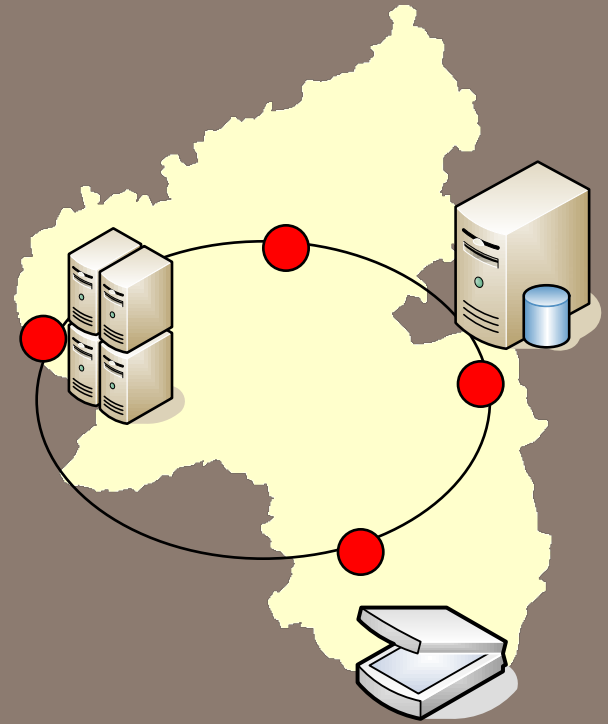




E-GOVERNMENT / E-PAYMENT IN RLP



22. September 2016, 11:15 Uhr,
Landesarbeitstagung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter
in Bad Kreuznach

VORTRAGENDE

KommWis
Gesellschaft f. Kommunikation und
Wissenstransfer mbH
Herbert Benz | Geschäftsführer
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Tel 06131 | 6277-280
Fax 06131 | 6277-288
E-Mail: hbenz@kommwis.de
Internet: www.kommwis.de

Fachverband der
Kommunalkassenverwalter e.V.
Landesverband Rheinland-Pfalz
Achim Schmidt | Fachreferent KHR
Kreisverwaltung Kaiserslautern
Burgstraße 11
67659 Kaiserslautern
Tel 0631 | 7105-307
Fax 0631 | 7105-474
E-Mail: achim.schmidt@kassenverwalter.de
Internet: www.kassenverwalter.de

AGENDA

- 1. E-Government – Rechtliche Rahmenbedingungen**
- 2. Portale – E-Government-Bausteine**
- 3. Sachstand ePayment – Plattformen**
- 4. Einzelfragen zum E-Payment**
- 5. Diskussion**

RECHTSRAHMEN



Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom 25. Juli 2013

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG)
- Artikel 2 Änderung des De-Mail-Gesetzes
- Artikel 3 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 5 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 6 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 7 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 8 Änderung des Passgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Personalausweisgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- Artikel 11 Änderung des Umweltschutzprotokoll-Ausführungs-

- Artikel 29 Änderung schiffahrtrechtlicher Vorschriften
- Artikel 30 Evaluierung
- Artikel 31 Inkrafttreten

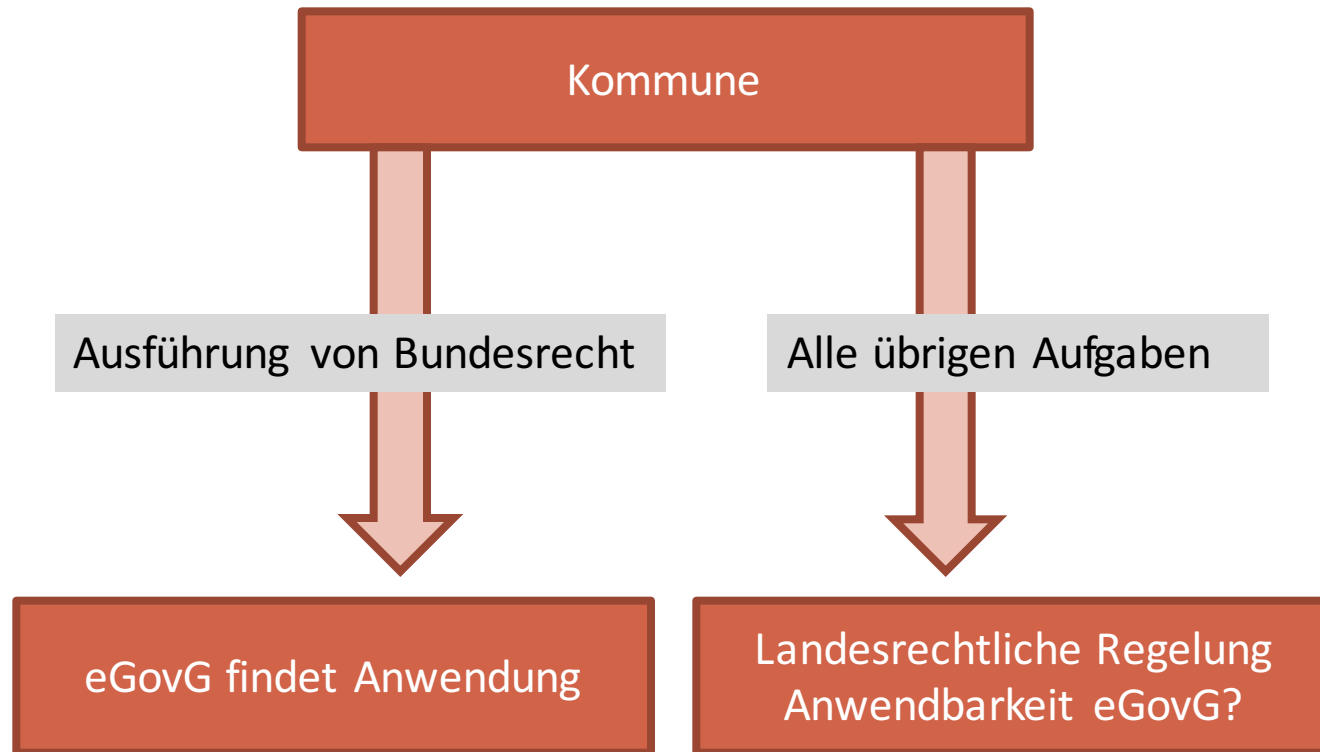
Artikel 1 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Elektronischer Zugang zur Verwaltung
- § 3 Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen
- § 4 Elektronische Bezahlmöglichkeiten
- § 5 Nachweise

Landes-E-Government-Gesetz?

UNTERSCHEIDE



Sinnvoller Wunsch: Es sollte nicht zu unterschiedlichen Rahmenbedingungen für die Kommunen bei der Ausführung von Bundes- oder Landesrecht kommen!

2 EINZELVORSCHRIFTEN - IM SPÄTEREN VORTRAG -

§ 2

Elektronischer Zugang zur Verwaltung

(3) Jede Behörde des Bundes ist verpflichtet, in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person auf Grund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes anzubieten.

§ 4

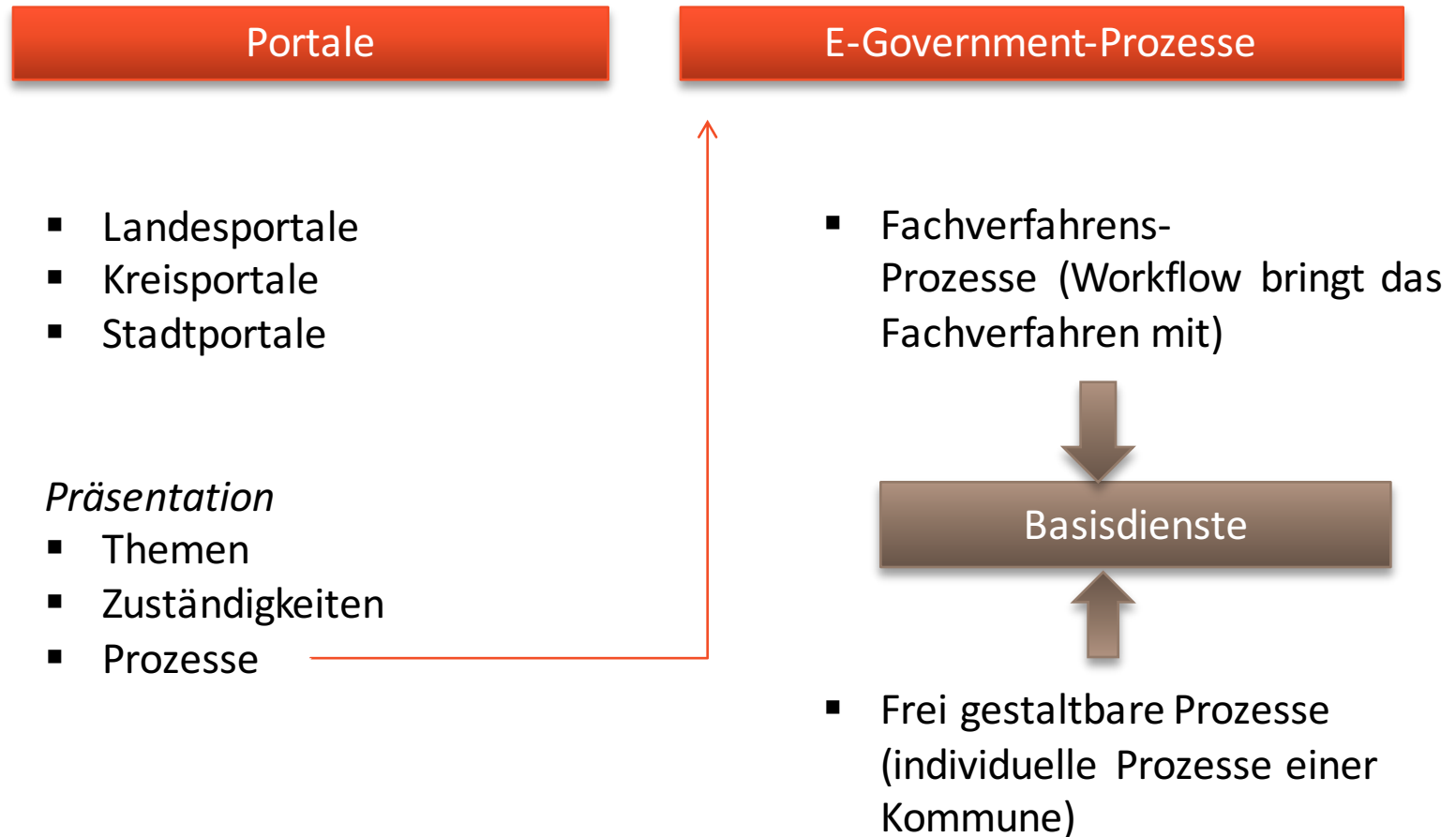
Elektronische Bezahlungsmöglichkeiten

Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder sonstige Forderungen an, muss die Behörde die Einzahlung dieser Gebühren oder die Begleichung dieser sonstigen Forderungen durch Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren ermöglichen.

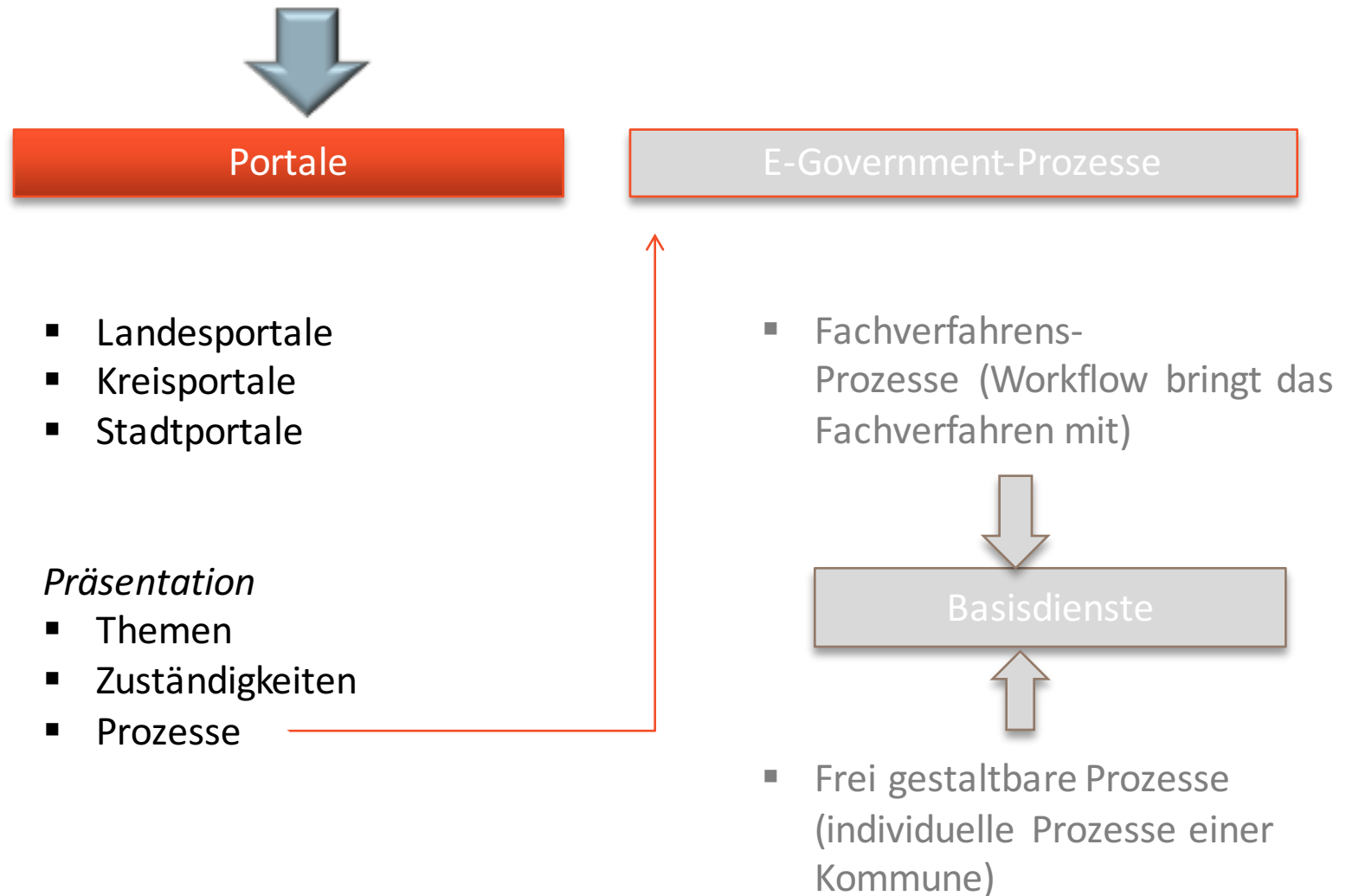
AGENDA

1. E-Government – Rechtliche Rahmenbedingungen
2. Portale – E-Government-Bausteine
3. Sachstand ePayment – Plattformen
4. Einzelfragen zum E-Payment
5. Diskussion

UNTERSCHIDE



UNTERSCHIEDE



AUSGANGSLAGE RLP: 2 ZENTRALE PORTALE IN RHEINLAND-PFALZ

kommunal

Suche

Home | Anliegen | Formulare | Zuständigkeitsfinder | Behördenwegweiser | Freizeit & Wirtschaft | Verfahren | Schriftgröße

Verbandsgemeinde Bodenheim

English | Home | Referenzen | Impressum | Datenschutz | Partner | Sitemap

Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim

Anschrift
Am Dollesplatz 1
55294 Bodenheim

Kontakt
Telefon: 06135 72-0
Fax: 06135 72-263
E-Mail: verwaltung@vg-bodenheim.de
Internet: <http://www.vg-bodenheim.de>

Wo? (Stadt/Ort)

Kontakt

Verfahren
Erfüllen Sie Ihr Anliegen online! Ausgewählte Vorgänge aus dem Personenstands- sowie dem Meldewesen stehen zu Ihrer Verfügung. [\[mehr\]](#)

Bürgerinformationssystem
Sie fragen, wir antworten. Treten Sie mit uns in Kontakt oder recherchieren Sie online in unserer Verwaltung. [\[mehr\]](#)

Telefonbuch
Sie möchten mit uns ins Gespräch kommen? Unsere Mitarbeiter freuen sich auf Ihren Anruf. [\[mehr\]](#)

E-Briefkasten
Übergeben Sie uns Ihre Dokumente bequem auf elektronischem Weg - auf Wunsch digital signiert. [\[mehr\]](#)

Homepage
Die Verbandsgemeinde Bodenheim setzt das rlpDirekt-CMS ein. Diese Homepage ist vollständig in die rlpDirekt-Suche eingebunden. [\[mehr\]](#)

Formulare
Kein lästiges Papierkram mehr - die Formulare der Verbandsgemeinde Bodenheim stehen online für Sie zur Verfügung. [\[mehr\]](#)

Veranstaltungen
Was ist in der Verbandsgemeinde Bodenheim los? Schauen Sie doch mal in unseren Veranstaltungskalender. [\[mehr\]](#)

Unterkünfte
Sie machen Urlaub in der Verbandsgemeinde Bodenheim? Hier finden Sie Ihre Unterkunft! [\[mehr\]](#)

Firmenverzeichnis
Gewerbe & Dienstleistungen in der Verbandsgemeinde Bodenheim. Informieren Sie sich hier über unsere Angebote. [\[mehr\]](#)

Vereine
Sie suchen einen Sportverein in der Verbandsgemeinde Bodenheim? Unser Vereinsregister steht Ihnen zur Verfügung. [\[mehr\]](#)

staatlich

Schrift: größer | kleiner | Druckansicht

Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM
DES INNEN, FÜR SPORT
UND INFRASTRUKTUR

LEISTUNGEN A-Z

A-B C-D E-F G-H
I-J K-L M-N O-P Q-R
S-T U-V W-X Y-Z

LEISTUNGEN NACH KATEGORIEN

Arbeit und Beruf
Ausweis und Pass
Bauen
Behinderung
Berufsausbildung
Erbrecht und Testament
Fahrzeug und Verkehr
Familie, Frauen und Kinder
Geburt
Gesellschaft und Politik
Gewerbe und Wirtschaft
Heirat und Partnerschaft
Kinderbetreuung
Krankheit und Gesundheit
Landwirtschaft und Umwelt
Migration und Asyl
Notlagen und Opferhilfen
Ruhestand
Schule
Sterbefall
Studium
Umzug
Freiwilliger Wehrdienst und Freiwilligendienste
Wohnen und Verbrauchen

Bürger- und Unternehmensservice Rheinland-Pfalz (bus.rlp.de)

Sie haben Informationsbedarf zu einer Verwaltungsleistung, suchen die passende Behörde zu Ihrem Anliegen, möchten mehr über die Verfahrensabläufe wissen oder einen Behördengang z. B. online erledigen? Der bus.rlp.de bietet Ihnen hierzu Unterstützung. Er ist ein Service des Landes Rheinland-Pfalz in Kooperation mit den rheinland-pfälzischen Kommunen.

Hinweise zum Finden von Zuständigkeiten

Freie Eingabe
Sie suchen Informationen zu einer Leistung? Geben Sie dazu den Suchbegriff ein und klicken Sie danach auf "Suchen". Nach Eingabe eines Ortes werden die zuständige Stelle und alle verfügbaren Formulare angezeigt.

Leistungen A-Z
Unter "A-Z" sind alle Leistungen alphabetisch aufgelistet. Nach Auswahl des Anfangsbuchstabens erhalten Sie eine Trefferliste.

Leistungen nach Kategorien
Hier sind verschiedene Kategorien aufgeführt. Durch Öffnen einer Kategorie (+) können Sie über die Unterkategorie eine Leistung auswählen.

Bürger- und Unternehmensservice mobil nutzen

RLP App
Mit der neuen RLP-App können Sie den Bürger- und Unternehmensservice auch mobil nutzen. Scannen Sie dazu nebenstehenden QR-Code und laden Sie die neue RLP-App auf Ihr iPhone, Android- oder BlackBerry-Smartphone.

Kontakt
Impressum
Datenschutz
www.rlp.de
Fester Link (DeepLink)

Daten

LEISTUNGEN UND FACHVERFAHREN



Kfz: außer Betrieb setzen (Abmeldung)

English | Home | Impressum | Datenschutz | Partner | Sitemap

Kreis Cochem-Zell - Allgemeine Kontaktinformationen

Anschrift

Endertplatz 2
56812 Cochem

Kontakt

Telefon: 02671 61-0
Fax: 02671 61-111
E-Mail: kreisverwaltung@cochem-zell.de
Internet: <http://www.cochem-zell.de>
[Anfrage an Kreis Cochem-Zell](#)

Verwandte Themen (45)

Verfahren (1)

Homepage-Treffer (2)

Verfahrensbereich	Vorgang	Authentisierung	Gebührenpflicht
Kfz-Zulassung	Kfz-Abmeldung	mit nPA/ eAT	gebührenpflichtig

Allgemeine Beschreibung

Seit dem 01. März 2007 wird zwischen vorübergehender und endgültiger Stilllegung nicht mehr unterschieden. Ein Fahrzeug hat entweder den Status "zugelassen" oder "außer Betrieb gesetzt".

Ist ein Fahrzeug außer Betrieb gesetzt, ist eine erneute Zulassung innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren unproblematisch möglich. Es ist lediglich eine Hauptuntersuchung und ggfls. Abgasuntersuchung erforderlich.

Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplaketten dürfen mit den ungestempelten Kennzeichen in dem auf dem Kennzeichen ausgewiesenen Zulassungsbezirk und im angrenzenden Bezirk am Tag der Abmeldung (Außerbetriebsetzung) bis längstens 24 Uhr durchgeführt werden. Dabei müssen die bisherigen Kennzeichen am Fahrzeug angebracht sein. Bei der Fahrt muss der kürzeste Weg (ohne Umweg) genommen werden.

Außerbetriebsetzung über das Internet

- Nur für Fahrzeuge, die nach dem 01.01.2015 zugelassen wurden
- Der Kunde benötigt den neuen Personalausweis mit Onlinefunktionalität
- Der Kunde entfernt die Siegel von den Schildern und der Zulassungsbescheinigung Teil I (ZB I) die dann angezeigten Codes gibt er in einen Portal ein
- Bezahlung erfolgt über das angebotene E-Paymentsystem
- Der Kunde wird anschließend von der Zulassungsstelle informiert
- Beispiel einer internetbasierten Außerbetriebsetzung eines Fahrzeuges.

Notwendige Unterlagen

- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- bei zulassungsfreien Fahrzeugen wie Leichtkrafträder anstelle der Zulassungsbescheinigung die Betriebserlaubnis
- das bisherige / die bisherigen Kennzeichenschilder
- bei Überlassung eines Fahrzeugs der Klasse M1 oder N1 an eine anerkannte Verwertungsstelle zusätzlich ein Verwertungsanweisung nach dem Muster in Anlage 8 FZV
- Wenn Sie einen Dritten mit der Außerbetriebsetzung beauftragen, benötigt dieser eine schriftliche Vollmacht von Ihnen; außerdem muss er Ihr Personaldokument (im Original) bei der Zulassungsstelle vorlegen. Er selbst muss das für ihn zutreffende Personaldokument dabei haben, um sich zu auszuweisen.

Kosten

Die Höhe der zu zahlenden Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr.

Online-Abmeldung GeböSt Nr. 224.2

Gebühr: 5,70 Euro

Zahlungsweise: ePayment

- [Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr](#)

Rechtliche Grundlagen

- § 14 Abs. 1 FZV, § 15 sowie Anlage 8 FZV (Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

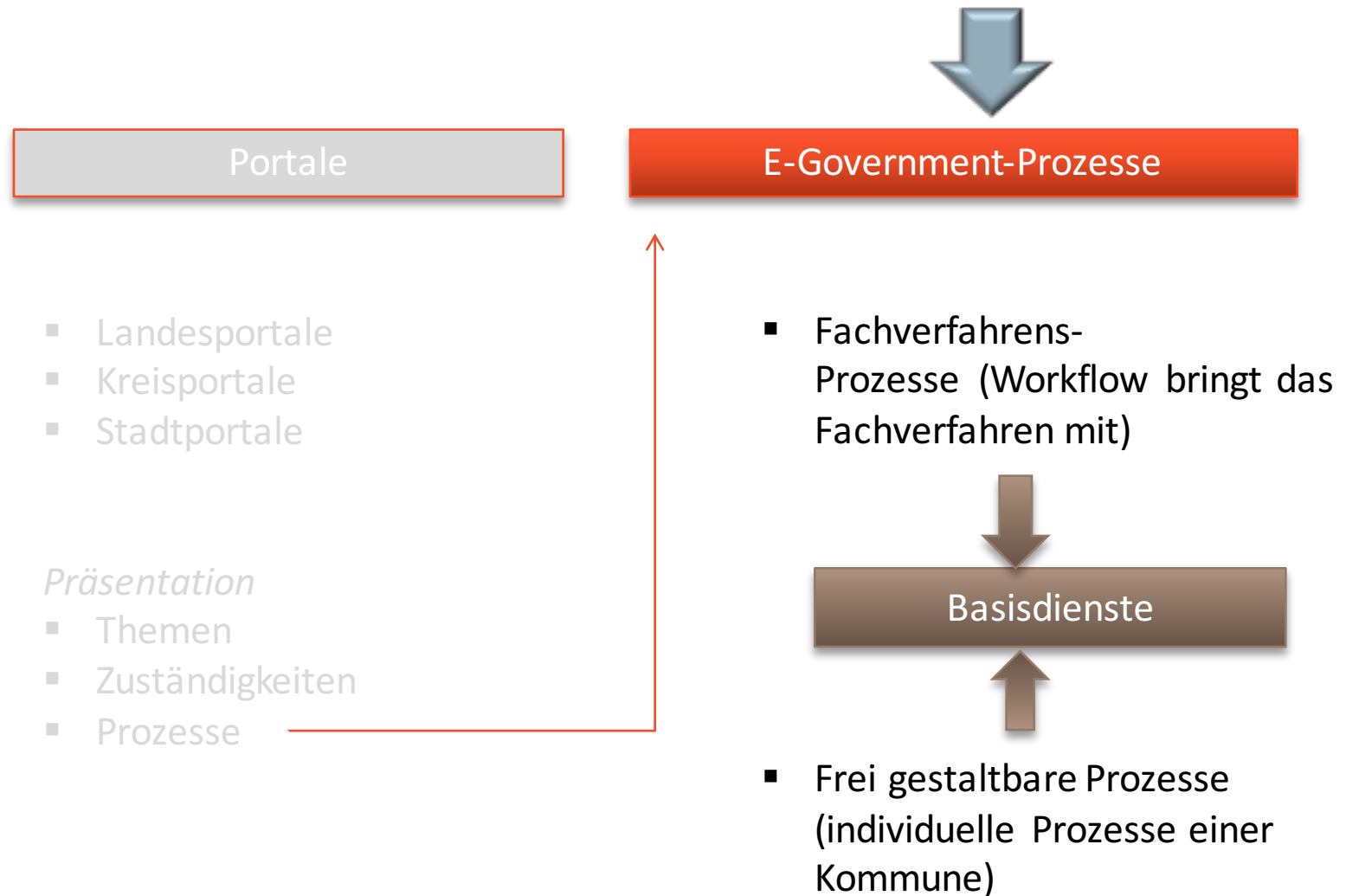
Fristdauer

Wenn Sie Ihr bisheriges Kennzeichen anschließend wieder für die Zulassung eines anderen Fahrzeugs oder die Wiederzulassung des gleichen Fahrzeugs verwenden möchten, ist unbedingt eine Reservierung des Kennzeichens erforderlich. Diese Reservierung kann nur bei der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde, nicht aber bei einer auswärtigen Zulassungsbehörde vorgenommen werden.

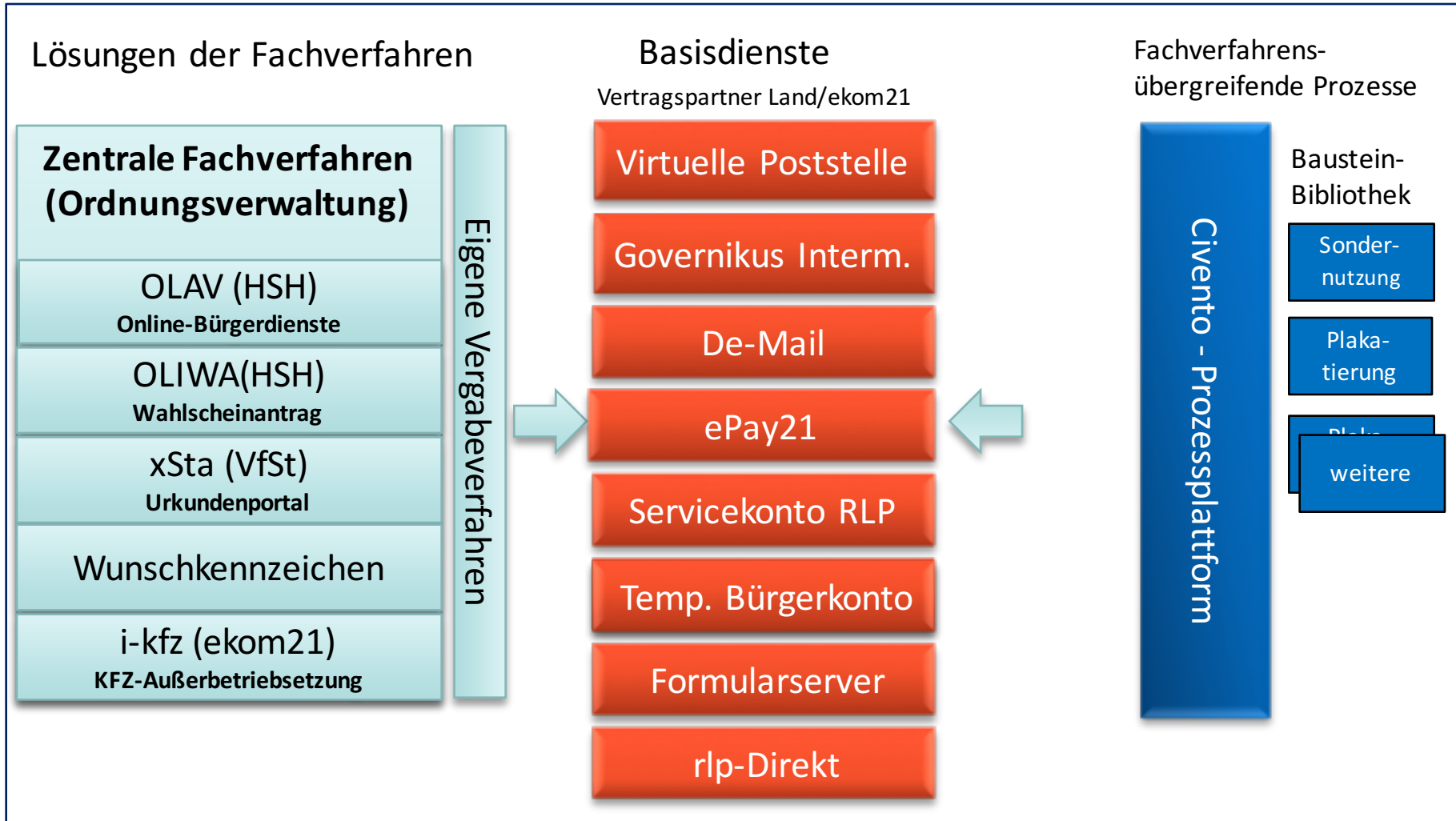


Über die Themenbeschreibung werden die Bürgerinnen und Bürger auf die kommunalen Fachverfahren geführt!

UNTERSCHIDE



GESAMTÜBERBLICK – KOMMUNALE EGOV-SUITE RLP



CIVENTO



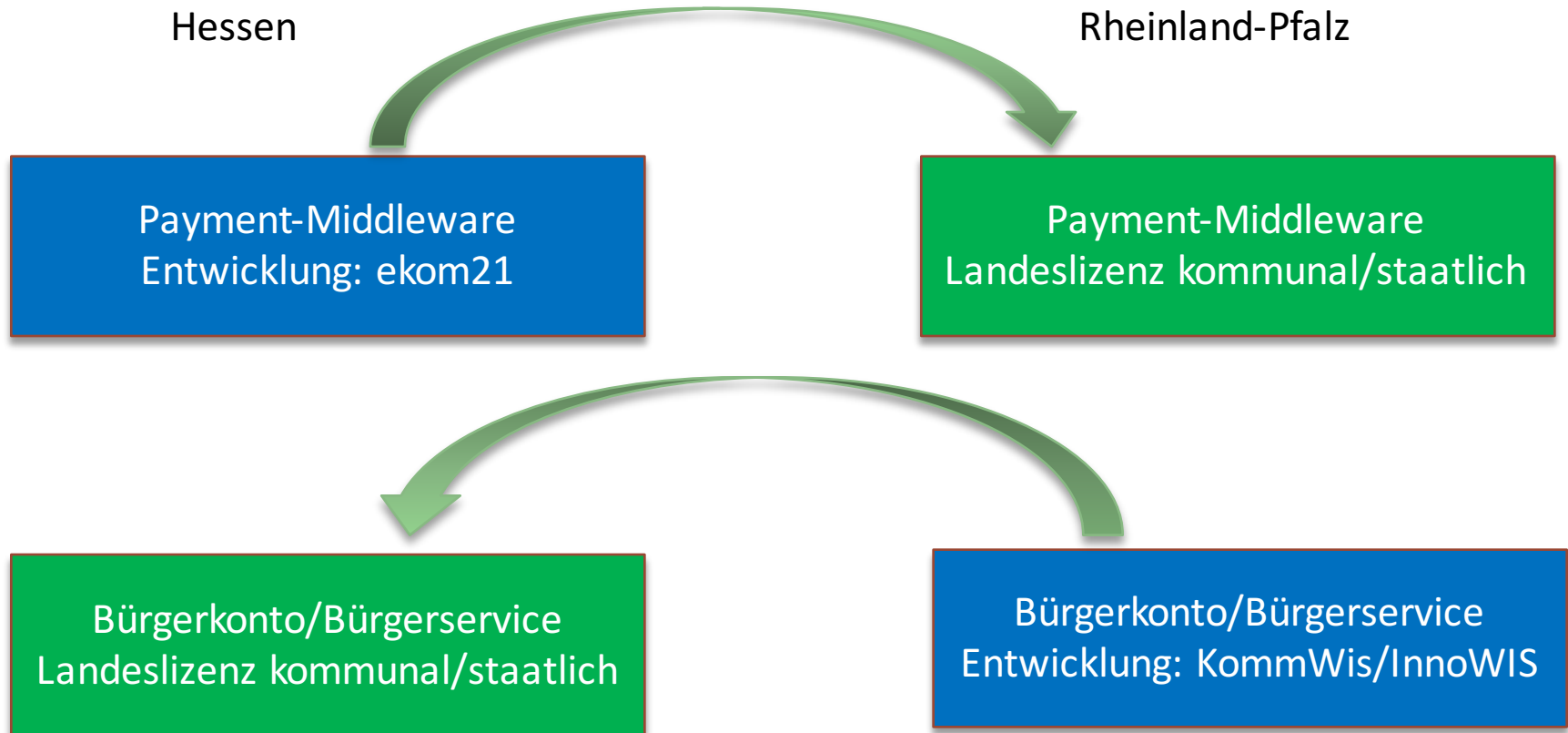
Civento-Community

- Prozessbibliothek mit Lösungen
 - Prozess A
 - Prozess B
 - Prozess B1
 - Prozess C

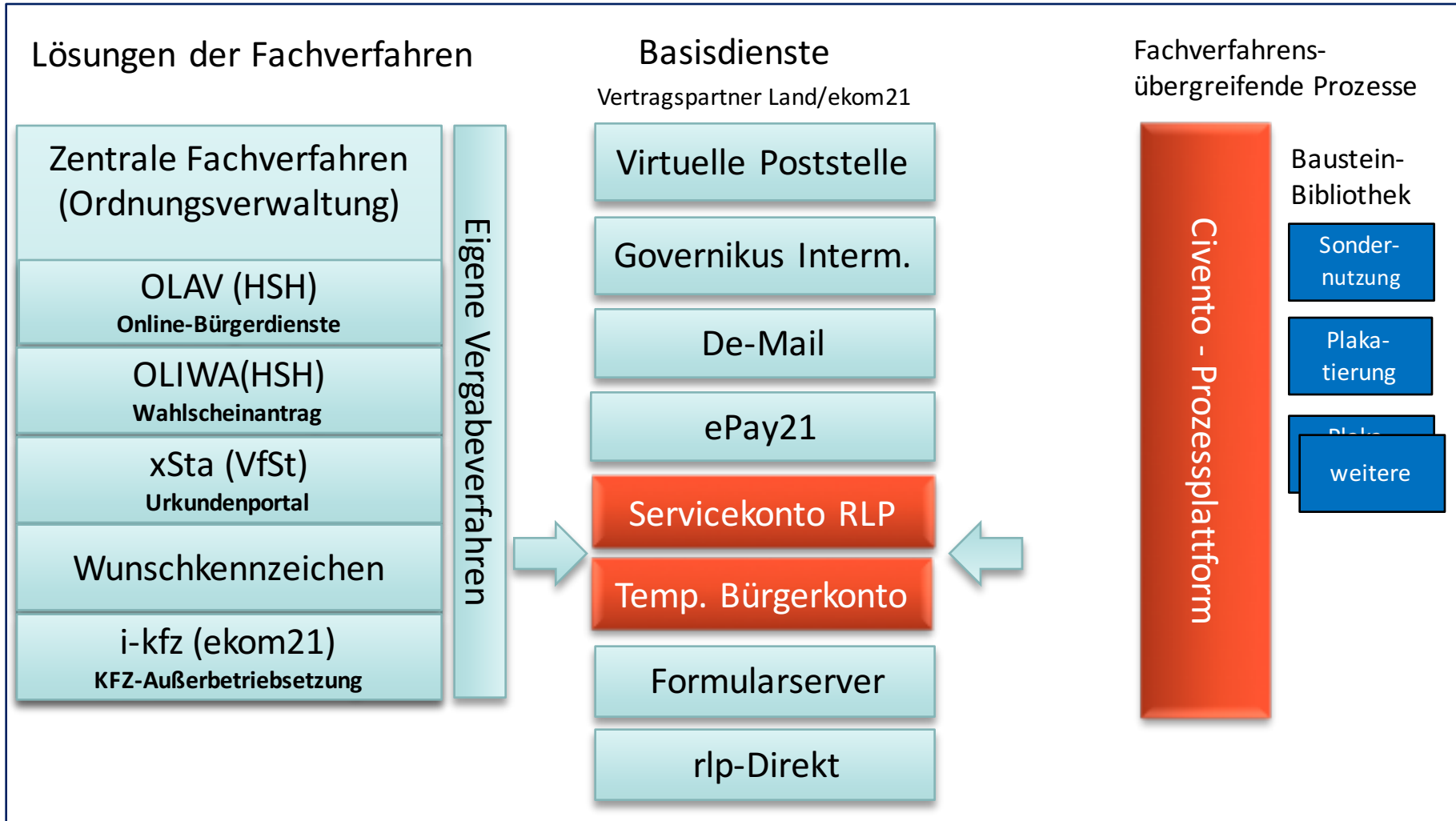
Prozesslandkarte (II)

- **Ordnungsamt**
Verkehrsrechtliche Anordnungen; Aufbruchsgenehmigungen; Ausnahmegenehmigungen; Handwerkerparkausweis; Nutzungen öffentlicher Flächen; Anmeldung von Veranstaltungen; Plakatierung; Gesattungsanzeige
- **Finanzen und Steuern**
Hundesteuer; Einzugsermächtigungen; Kurbeitrag; Abfallbehälter
- **Interne Prozesse**
Stellenwiederbesetzungsverfahren; Anträge auf Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit; Fortbildungsanträge; Einstellungen; Meldung Gebäudemängel; Interne Verrechnungen; Beschwerden von Ortsbeiräten/Ortsbeiratsprotokoll; Magistratspost; Pressemanagement; Ticket-System

LEISTUNGSAUSTAUSCH MIT DER EKOM21



IM FOKUS DES HEUTIGEN WORKSHOPS

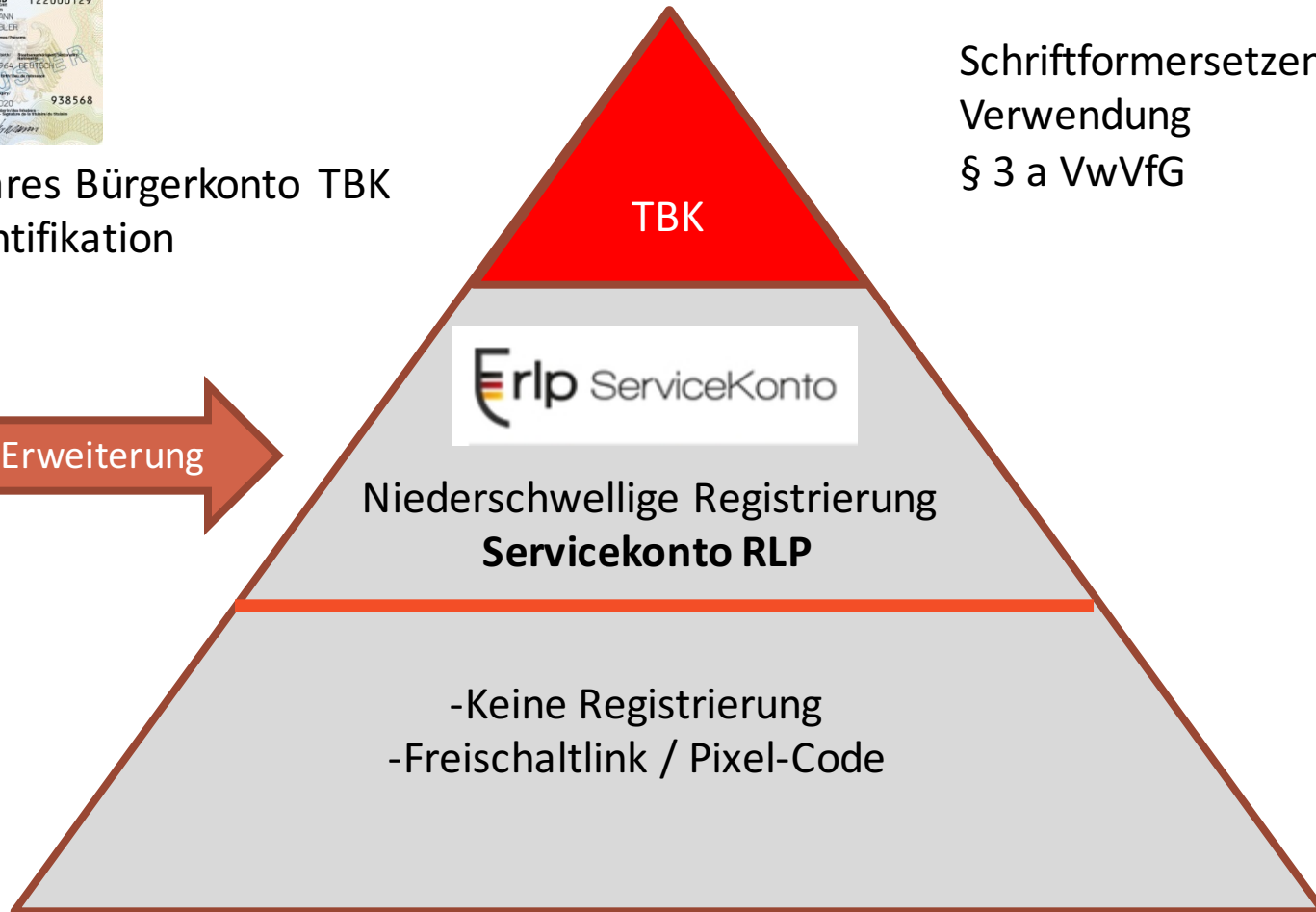


SERVICEKONTO RLP

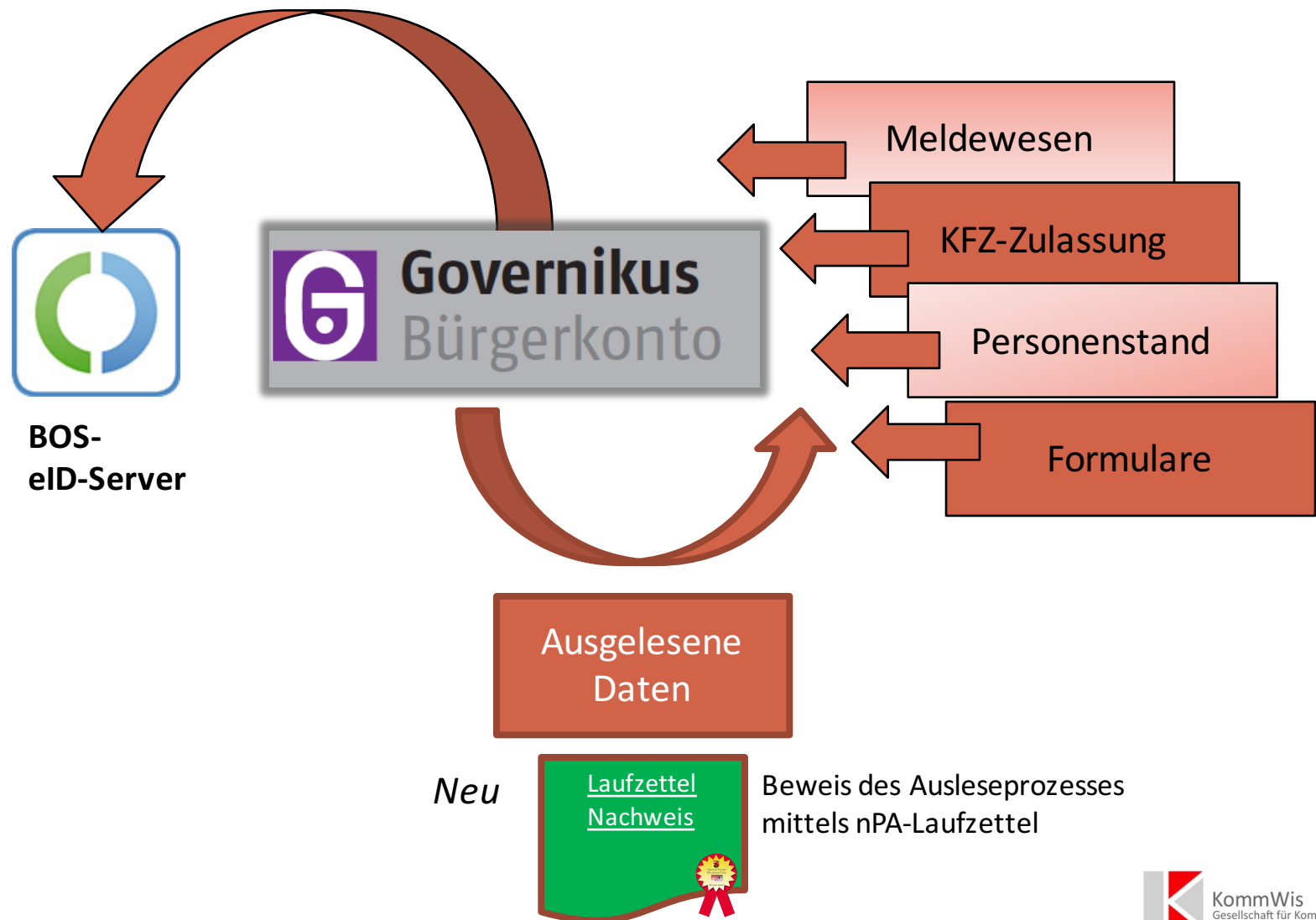


Temporäres Bürgerkonto TBK
nPA-Identifikation

Schriftformersetzende
Verwendung
§ 3 a VwVfG



TEMPORÄRES BÜRGERKONTO (AUTENT ID CONNECT)



RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN – HOHE ANFORDERUNGEN

Ein Beispiel:

Stufe 1: Außerbetriebsetzung



– **Identifikation** – Vorgangsdaten – Bezahlung – Bestätigung

[Hinweise zum Vorgang](#) [Datenschutzerklärung](#)

Ihr Antrag wird bei den zuständigen Behörden unter der Nummer **2016-9-0346** geführt.

Nachfolgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Online-Außerbetriebsetzung abgeschlossen werden kann:

- Nach dem **01.01.2015** zugelassenes Fahrzeug
- Kennzeichenschild(er)
- Zulassungsbescheinigung Teil 1
- Elektronischer Personalausweis (nPA)
- Elektronische Bezahlung

Folgende Bezahlmöglichkeiten stehen Ihnen in diesem Vorgang auf der Bezahlseite zur Verfügung

☒ Ich stimme nachfolgender Erklärung zu

Es ist mir bewusst, dass die in den folgenden Schritten erfassten Daten automatisiert verarbeitet werden. Ich stimme der elektronischen Verarbeitung der freiwillig abgegebenen Daten ausdrücklich zu.

[Identifikation](#)

Zum Starten der Authentisierungs-Anwendung bitte hier klicken



[Weiter](#)

i Bestätigen Sie bitte die Datenschutzhinweise und identifizieren Sie sich mithilfe Ihres elektronischen Ausweises. Nach erfolgreicher Authentisierung können Sie mit der Online-Außerbetriebsetzung fortfahren.

(c) 2016, KommWis GmbH [Impressum](#)

§ 14 Außerbetriebsetzung, Wiederzulassung

(1) Soll ein zugelassenes Fahrzeug oder ein nicht zulassungspflichtiges, aber kennzeichenpflichtiges Fahrzeug außer Betrieb gesetzt werden, hat der Halter oder der Verfügungsberechtigte dies bei der Zulassungsbehörde unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I und, soweit vorhanden, der Anhängerverzeichnisse, bei nicht zulassungs- aber kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen unter Vorlage des Nachweises über die Zuteilung des Kennzeichens oder die Zulassungsbescheinigung Teil I, unverzüglich zu beantragen und die Kennzeichen zur Entstempelung vorzulegen; bei Wechselkennzeichen ist der fahrzeugbezogene Teil, der die Stempelplakette trägt und, wenn mit diesem Kennzeichen kein weiteres Fahrzeug zugelassen bleibt, auch der gemeinsame Kennzeichenteil zur Entstempelung vorzulegen. Die Zulassungsbehörde vermerkt die Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs unter Angabe des Datums auf der Zulassungsbescheinigung Teil I und gegebenenfalls auf den Anhängerverzeichnissen und händigt die vorgelegten Unterlagen sowie die entstempelten Kennzeichenschilder wieder aus. Der Halter kann das Kennzeichen zum Zwecke der Wiederzulassung befristet bis zu zwölf Monaten reservieren lassen.

(2) Erfüllen die abgestempelten Kennzeichenschilder die Anforderungen des § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 4 und die Zulassungsbescheinigung Teil I eines Fahrzeugs die Anforderungen des § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2, so kann das Fahrzeug auch dadurch außer Betrieb gesetzt werden, dass der Halter oder der Verfügungsberechtigte dies direkt oder über ein vom Kraftfahrt-Bundesamt betriebenes informationstechnisches System bei der Zulassungsbehörde elektronisch beantragt; dabei ist sicherzustellen, dass

1. eine sichere Identifizierung des Antragstellers erfolgt und
2. die vom Halter oder Verfügungsberechtigten übermittelten Daten vollständig und plausibel zwischen dem Kraftfahrt-Bundesamt und der Zulassungsbehörde übermittelt werden (internetbasierte Außerbetriebsetzung).

Die sichere Identifizierung nach Satz 1 Nummer 1 kann wie folgt durchgeführt werden:

1. anhand eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder
2. anhand sonstiger geeigneter technischer Verfahren mit gleichwertiger Sicherheit für die Identifizierung.

SERVICE-KONTEN



17. Sitzung des IT-Planungsrats
am 17.06.2015

Beschluss

1. Der IT-Planungsrat nimmt den Bericht der Projektgruppe eID-Strategie zum Status der Umsetzung der Maßnahmen der eID-Strategie zur Kenntnis.
2. Der IT-Planungsrat spricht sich für eine flächendeckende Verbreitung von Bürgerkonten aus und bittet die Projektgruppe eID-Strategie bis zu seiner 19. Sitzung um
 - die Definition der notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen als Voraussetzung von Interoperabilität der Bürgerkonten,
 - die Konzeption interoperabler Bürgerkonten und die Bereitstellung eines beispielhaften Prototypen für die interoperable Kommunikation zwischen Bürgerkonto-Angeboten sowie
 - die Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für die weitere Umsetzung interoperabler Bürgerkonten.

SERVICEKONTO RLP

ErIp ServiceKonto

Fürst, Achim
Befugnis: **Persönlich**

Meine Daten Meine Favoriten Meine Dokumente



Am häufigsten aufgerufene Favoriten

- Verfahren Gau-Algesheim <http://www.rlpdirekt.de/rheinland-pfalz/ve...>
- Hundesteuer http://www.vg-gau-algesheim.de/vg_gau_...
- RlpDirekt Hundesteuer <http://www.rlpdirekt.de/rheinland-pfalz/leb...>
- Hundesteuer https://stage.ionas.de/kv_cochem_zell_kr...

Neueste Dokumente

fx	Name	Status	Erhalten
≡	PIN-Brief_acfu_01011960	Eingeliefert	02.03.2016

1 von 1

Mehr Dokumente...

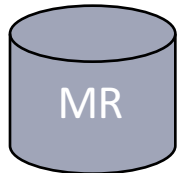
Überblick Konto

Einstieg in

- **Dokumentenablage**
- **Favoriten** aufrufen
- Favoriten pflegen
- **Suche** im Portal (rlpDirekt, Kreisportal,...)
- diverse **Einstellungen**

SERVICE-KONTO REGISTRIERUNG

Natürliche Personen

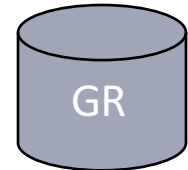


Abgleich

- **Selbstregistrierung per MR-Abgleich**
- **Vorsprache in der Registrierungsstelle**
- Registrierung in der Meldebehörde (MESO-Funktion erzeugt Konto)
- Automatisierte Erzeugung aus dem Melderegister

Juristische Personen

Abgleich



- **Selbstregistrierung durch das Hochladen von begründenden Dokumenten (z.B. HR-Auszug) und anschl. Freischalt. durch eine Registrierungsbehörde**
- **Vorsprache in der Registrierungsstelle**
- Registrierung im Gewerbeamt (Funktion im Gewerbeverfahren erzeugt Konto)
- Automatisierte Erzeugung aus dem Gewerberegister

MR = Melderegister

GR = Gewerberegister

ALLGEMEINE VORGABEN FÜR DIE AUTHENTIFIKATION

Wie wird eine registrierte Person das **rlpServiceKonto** nutzen können?

Der Nutzer soll seine Zugangssicherheit selbst festlegen!

- Zugang mittels Pseudonym aus eID
- Zugang mittels Benutzerkennung und Passwort
- Zugang mittels 2-Faktor-Authentifizierung

(Bsp. Handy-PIN)



AGENDA

1. E-Government – Rechtliche Rahmenbedingungen
2. Portale – E-Government-Bausteine
3. Sachstand ePayment – Plattformen
4. Einzelfragen zum E-Payment
5. Diskussion

E-PAYMENT

Unterscheide

Organisatorische Rahmenbedingungen



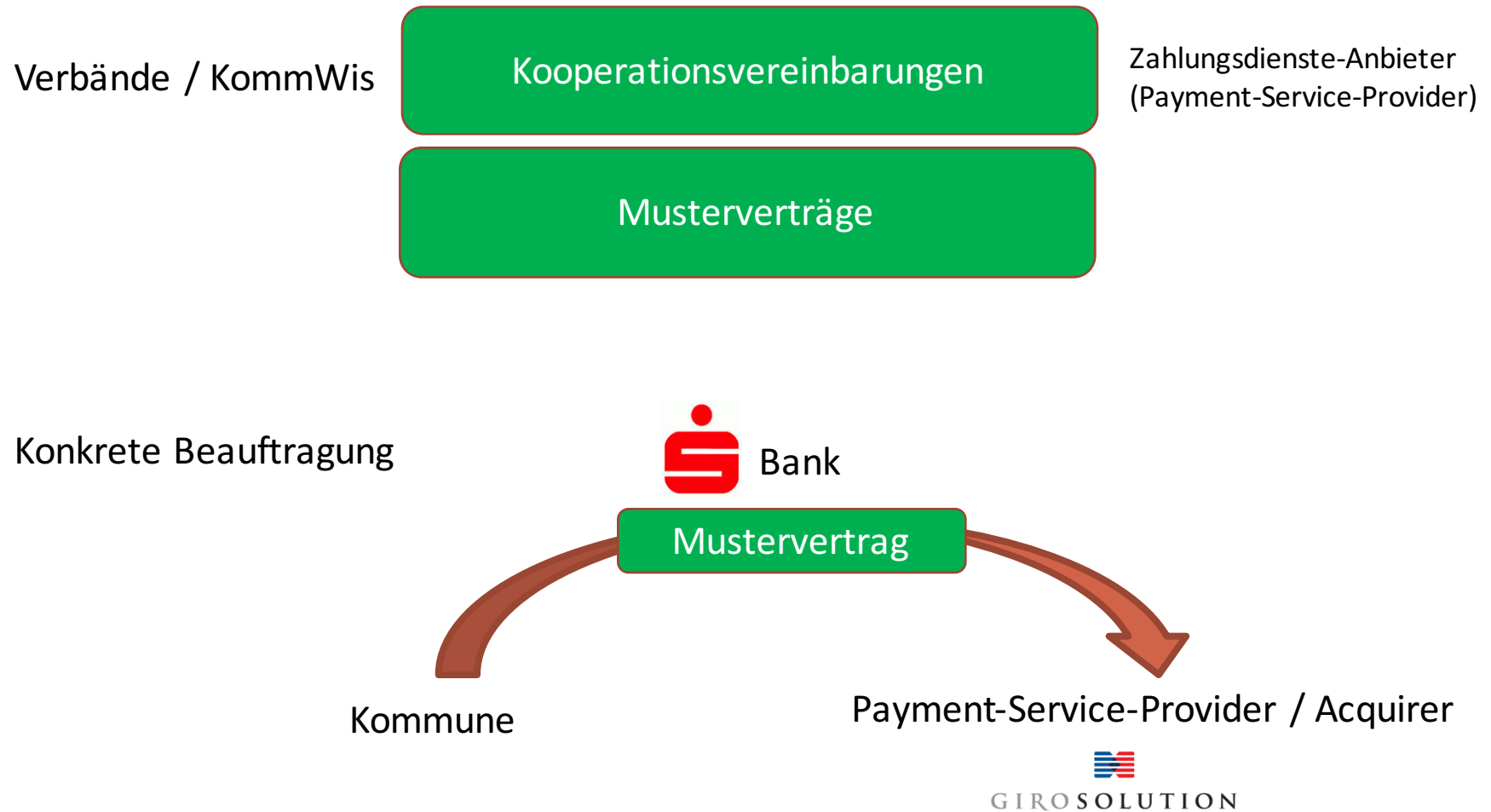
Kooperationsverträge
mit den Paymentdiensteanbieter

Plattformen



Komponenten der
eGov-Suite RLP

PAYMENT-DIENSTE-ANBIETER



KOOPERATIONSVEREINBARUNGEN

- Rundschreiben der kommunalen Spitzenverbände vom 1.4.2015 - **Eckpunktepapier mit dem Sparkassenverband Rheinland-Pfalz und dem Acquirer der Sparkassen der GiroSolution AG**
 - Aktuell: Erweiterung um paydirekt
- Rundschreiben vom 16.9.2015
Kooperationsvereinbarung zwischen Paypal und KommWIS

Bereitstellung der Dokumente im Intranet der KommWis

E-PAYMENT

Unterscheide

Organisatorische Rahmenbedingungen



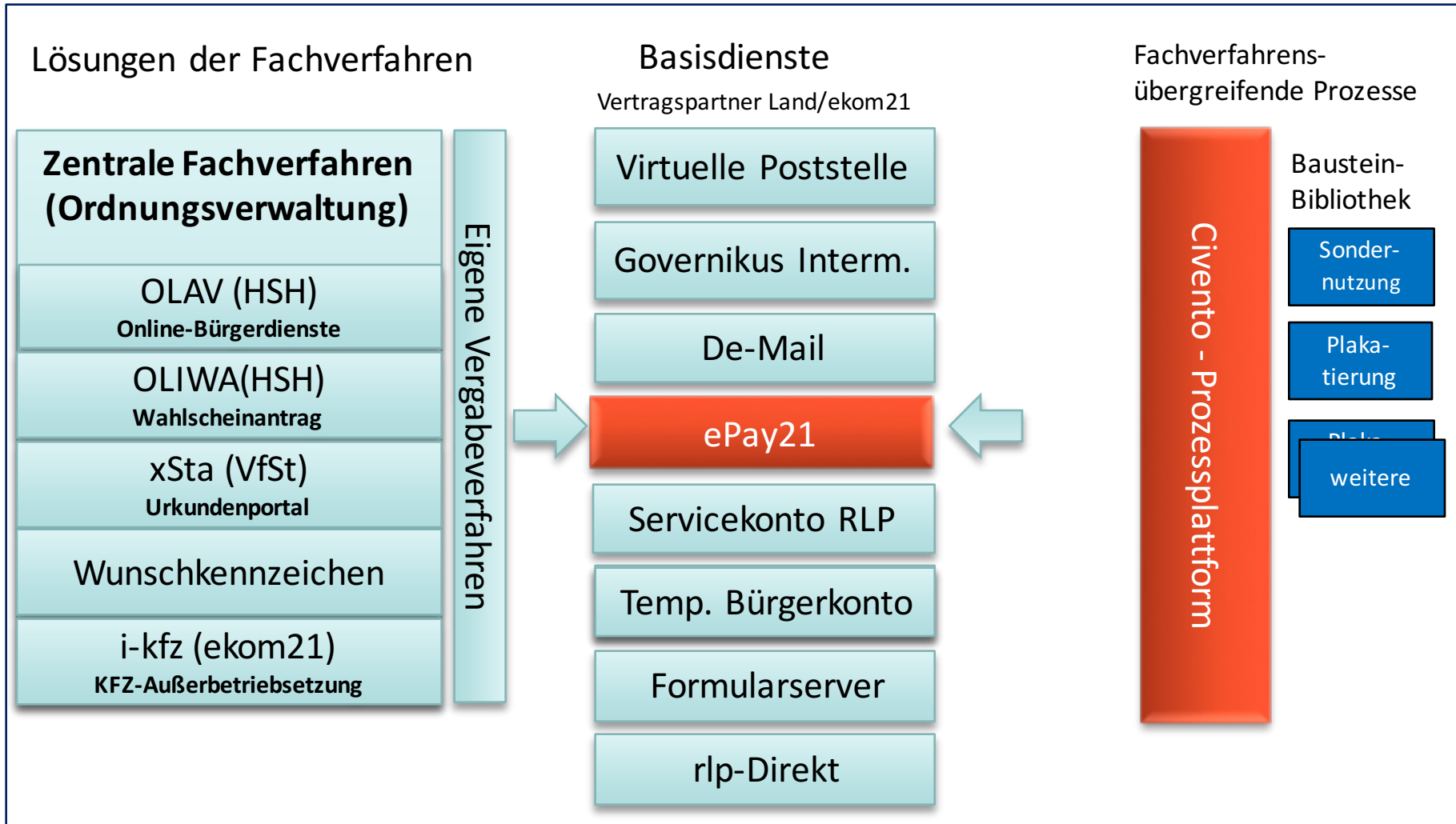
Kooperationsverträge
mit den Paymentdiensteanbieter

Plattformen



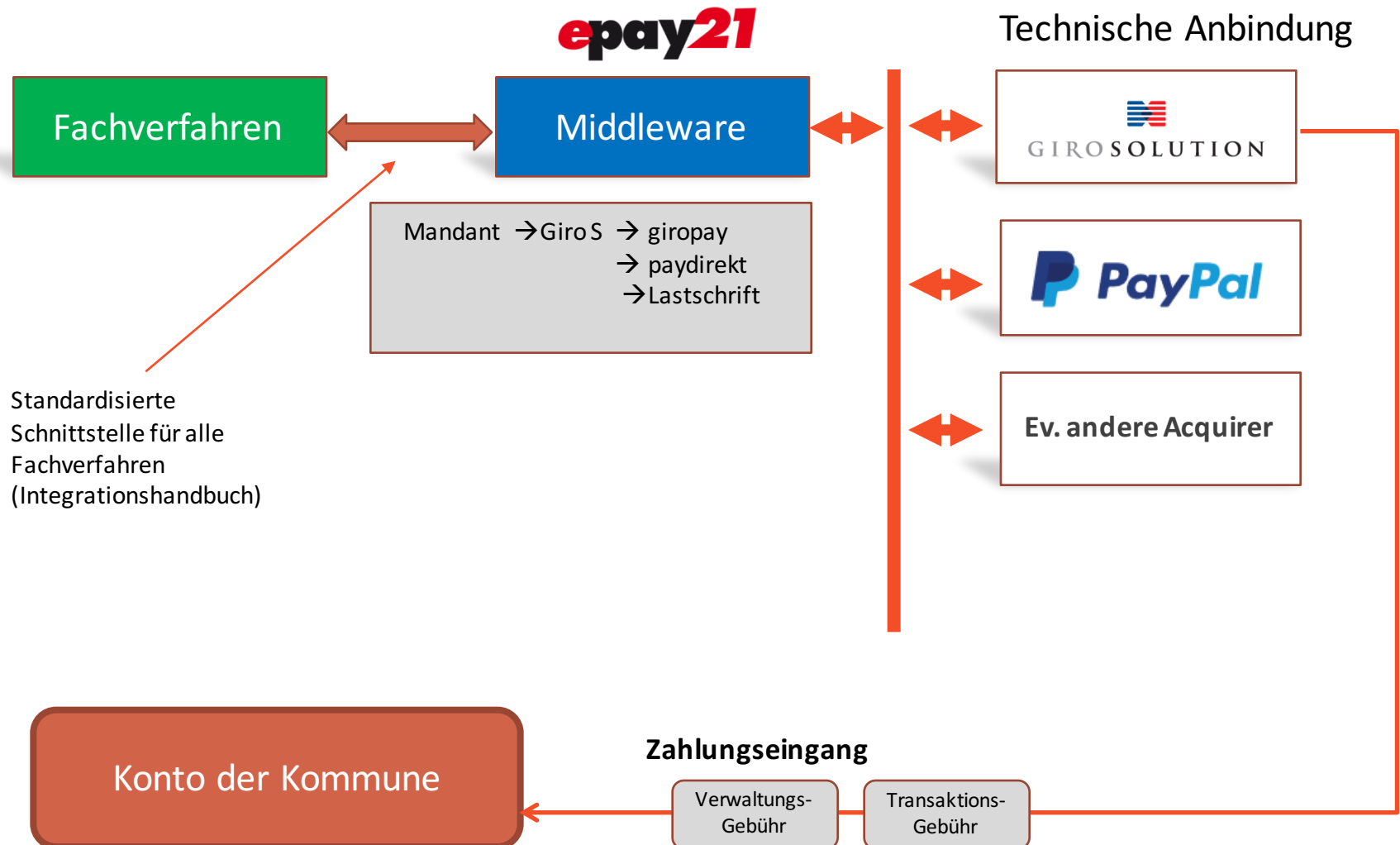
Komponenten der
eGov-Suite RLP

IM FOKUS DER HEUTIGEN VERANSTALTUNG



EINBINDUNG DER PAYMENT-MIDDLEWARE

Eigenkonto-V



EINBINDUNG DURCH FACHVERFAHREN



ePayment-Service der ekom21

Integrationshandbuch
für Fach- und Internetapplikationen



Dokument-Version 1.3.3

epay21-Version: 1.4.256

WebService-API-Version: 1.1

Anforderung / Rückfragen: eGov@kommwis.de

AGENDA

1. E-Government – Rechtliche Rahmenbedingungen
2. Portale – E-Government-Bausteine
3. Sachstand ePayment – Plattformen
4. Einzelfragen zum E-Payment
5. Diskussion

GESETZLICHER RAHMEN

§ 4

Elektronische Bezahlungsmöglichkeiten

Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder sonstige Forderungen an, muss die Behörde die Einzahlung dieser Gebühren oder die Begleichung dieser sonstigen Forderungen durch Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren ermöglichen.

Die Verpflichtung umfasst „mindestens ein Zahlungsverfahren“!

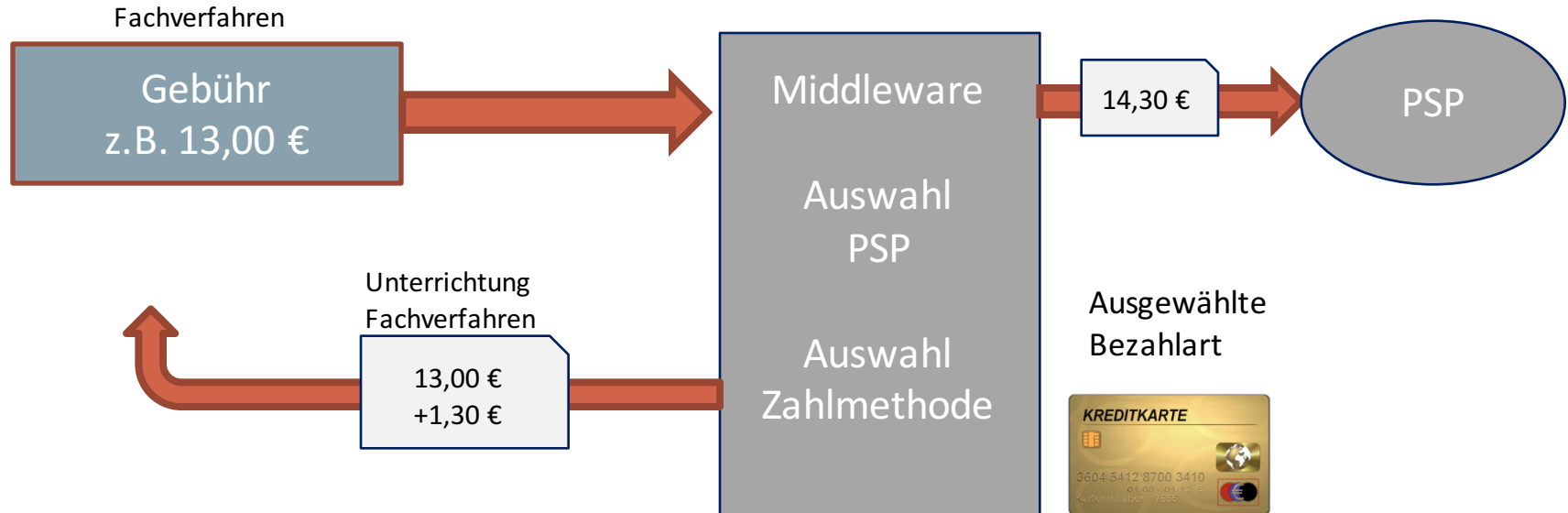
Daraus ließe sich ableiten, dass eine Kommune nur das günstige Verfahren anzubieten braucht und Aufpreise für teurere Verfahren an den Zahlungspflichtigen weiterberechnet!

Das MDI hält diese Auffassung für vertretbar und rechtlich zulässig!

Alternativ: Landesweite Anhebung der Gebührensätze um einen Transaktionsanteil!

EINZELFRAGEN

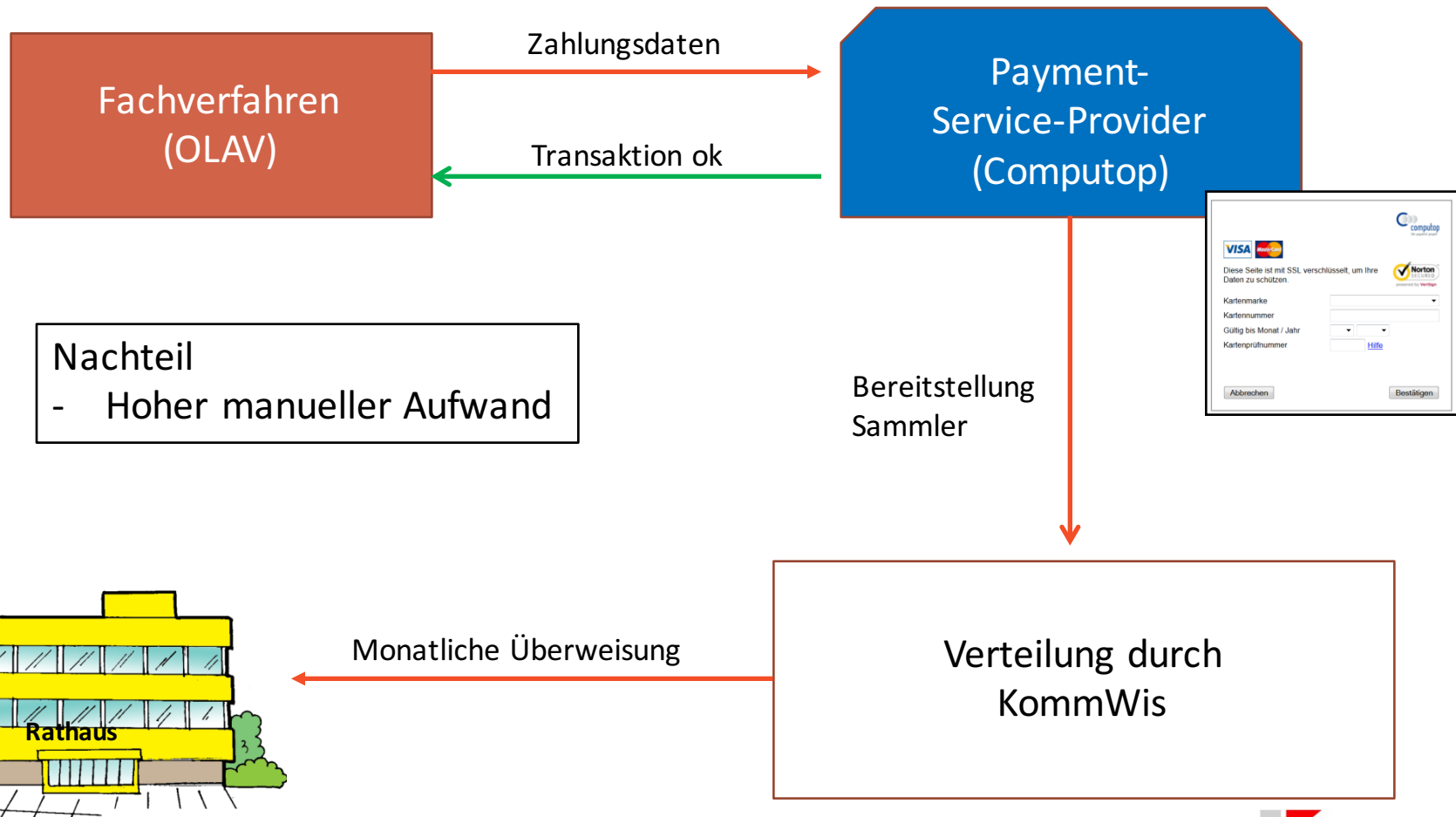
Anpassung von epay21



Weitergabe der Transaktionsentgelte bei kostenintensiven Bezahlvarianten.

ÜBERGANGSLÖSUNG

35

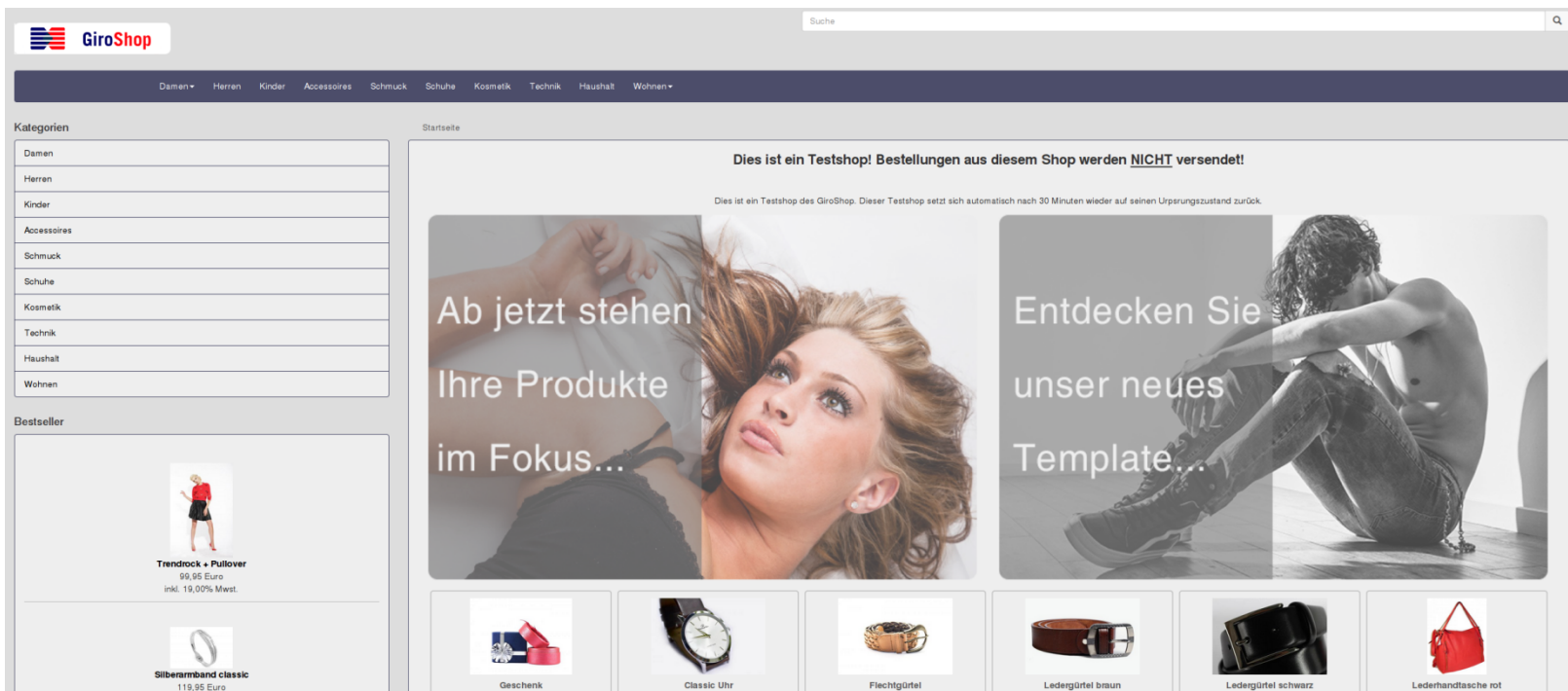
Clearing-Variante**Ende: 31.12.2016****Umstellung auf eigene Verträge**

ÜBERBLICK ÜBER DIE ZENTRALEN VERFAHREN

Fachverfahren	Clearing-Variante	Eigenkonto-Variante
OLAV (HSH) Meldebescheinigung, Führungszeugnis usw.	Computop (bis 31.12.16)	PayPal (möglich) Giro-Solution (möglich)
xSta (Verlag f. Standes- amtswesen) Urkundenanforderung über Payment-Middleware		Giro-Solution (ab 1.11.2016) PayPal (ab 1.11.2016)
I-kfz (ekom21) über Payment-Middleware	Computop (bis 31.12.16)	Giro-Solution (möglich) PayPal (möglich)
EurOWIG-Portal (in Vorbereitung) Softwarehaus Wagner (Payment-Middleware)		Giro-Solution (Ende 2016) PayPal (Ende 2016)
GiroShop direkte Integration		Giro-Solution (möglich) PayPal (möglich)

AM RANDE

Für den Fall, dass Sie einen Verkaufsshop für Ihre Leistungen benötigen:
Ein interessantes Produkt ist GiroShop des Sparkassenpartnern GiroSolution!



EINZELFRAGEN

Sicherstellung des Bruttoprinzips

Definition

Die Ausgaben und Einnahmen sind in voller Höhe darzustellen

Praktische Umsetzung

- Die Zahlungsdiensteanbieter schreiben zunächst die Zahlungen in voller Höhe dem Bankkonto der Kommune gut.
- Am Monatsende wird eine Transaktionsliste mit allen Transaktionsentgelten erstellt und der Kommunalkasse zugeleitet.
- Die Transaktionsentgelte werden in einer Summe belastet.
- Daneben stellen die Zahlungsdiensteanbieter Listen mit den Einzeltransaktionen zur Verfügung, damit diese Entgelte ggf. auch einzeln aufgeteilt werden können (Die elektronischen Listen werden von ePay21 in ein ekom21-einheitliches Format transferiert).

EINZELFRAGEN

Zahlwege:

Ist der Paymentdienst unmittelbar mit einem Bankkonto verbunden, dann ist das Bankkonto dahingehend auch der Zahlweg.

Sonderfall Paypal:

Es gab Bedenken, ob ein Paypal-Konto auch als Zahlweg anerkannt werden kann.

Wir vertreten die Auffassung, dass dies möglich ist. Losgelöst von der Frage, ob und wann die Paypal-Zahlungen auf ein Bankkonto umgebucht werden.

BEISPIEL EINER FACHVERFAHRENSANBINDUNG



Authentifizierung

Damit Sie Ihre Anhörung Online ausfüllen können, müssen Sie sich als erstes Authentifizieren. Dies kann über folgenden Möglichkeiten geschehen:

Anmeldung mit Zugangsdaten

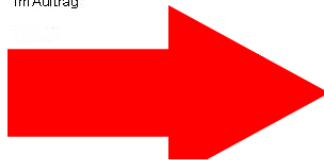
Die Zugangsdaten finden Sie auf eine der folgenden Sch

- Anhörungsbogen oder
- Zeugenfragebogen oder
- Verwarnungsgeldangebot

Sollten Sie die Verwarnung nicht annehmen oder hat eine andere Person die Ordnungswidrigkeit begangen, sind Sie verpflichtet den Anhörungsbogen innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreibens zurückzusenden. Bitte beachten Sie die darin aufgeführten Hinweise.

Verwarnungen werden nicht im Verkehrszentralregister (Flensburg) eingetragen.

Im Auftrag



Optionale Online-Anhörung
Anmeldung Online
<http://www.anhoerung-online.de/>
 Altzeichen: 000000000
 Kennwort: abc123def

QR-Code

Anmeldung mithilfe von Zugangsdaten

Anmeldung mit Personalausweis

Die Anmeldung erfolgt hierbei über Ihren (neuen) Personalausweis mit Online-Funktion und der Ausweis



Anmeldung mithilfe von Personalausweis

Anmeldung über Service-Konto

Die Anmeldung erfolgt hierbei das Service-Konto von Rheinland Pfalz



Anmeldung über Service-Konto

Neues OWI-Portal
des Anbieters
EuroWIG AG

Geplanter Pilotbetrieb:
Ende 2016

Geplante Pilotkommunen
Stadt Kaiserslautern
Stadt Speyer

VOLLSTÄNDIGE VERFAHRENSABWICKLUNG IM INTERNET



Mustermann, Erika ▾

Übersicht

Auf dieser Seite können Sie sich eine Übersicht über den Vorwurf verschaffen

Tatdaten

Aktenzeichen 91002078
Tatzeit am 17.09.2016 um 01:03 Uhr
Tatort Daimlerweg, 86672 EurOwiG City

Betroffener

Name Frau Mustermann, Erika
Anschrift Helmut-Kohl-Strasse 2
 55118 Testhausen
Geburtsdatum 12.08.1964

Fahrzeug

Hersteller Opel
Farbe Gelb
Kennzeichen



Aufnahmen



Zur Anhörung ➔

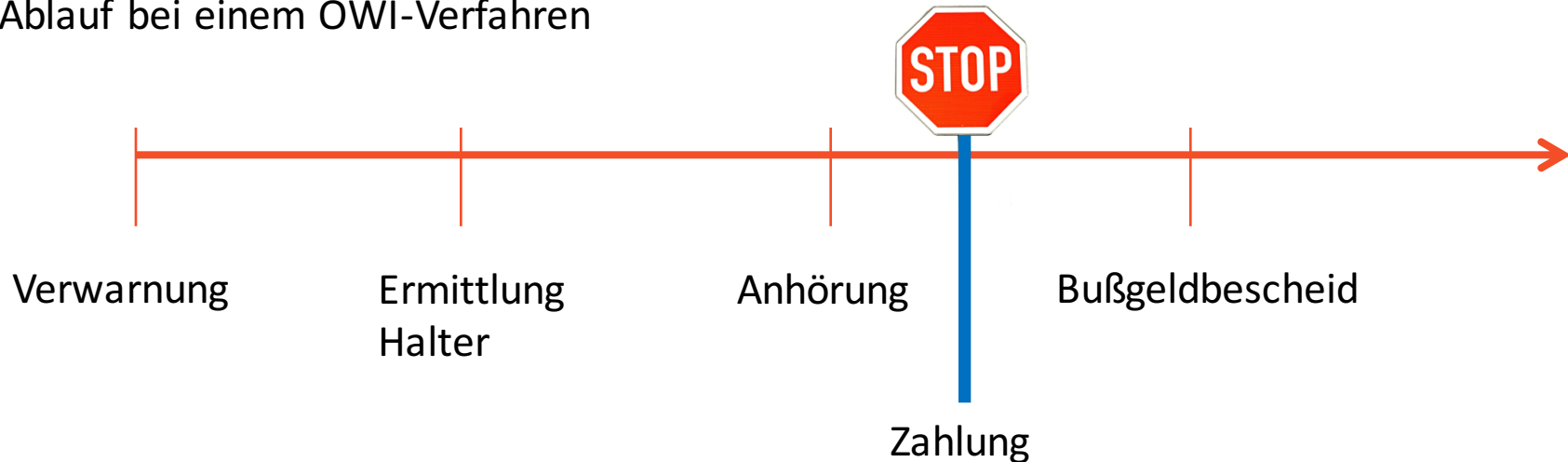
Vorwurf bezahlen

Möchten Sie den Vorwurf sofort bezahlen? Dann nutzen Sie doch unsere Online-Bezahlmethode.

Sofort bezahlen €

FRAGEN IN DER PRAXIS

Ablauf bei einem OWI-Verfahren



Die Zahlung beendet die Ablaufkette

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob eine Zahlung erst dann den Prozess unterbricht, wenn der Geldfluss in Form einer Gutschrift auf dem Konto stattgefunden hat, oder schon dann eintritt, wenn die Payment-Plattform eine erfolgreiche Transaktion bestätigt.

Der Schuldner hat mit seiner Bezahlung über die Payment-Plattform seine Zahlungspflicht erfüllt. Damit kann auch der OWI-Status fortgeschrieben werden.

SOLLSTELLUNGEN

Wer übernimmt die Sollstellungen?

Unterschiedliche Wege

a) Fachverfahren behält die vollständige Kontrolle über den Zahlungseingang und die Sollstellungen – keine Sollstellung in der Kasse

Beispiel OWI-Verfahren

nur der Zahlungseingang wird dem OWI-Verfahren mitgeteilt

b) Fachverfahren stellt die Forderung im Kassenverfahren zum Soll

INTERNET-ZAHLUNGEN EINER KOMMUNALKASSE

Organisatorische und rechtliche Fragestellungen:

Der Einkauf von Waren/Leistungen über das Internet spielt auch für die Kommunen zunehmend eine Rolle!

Wie kann ich in meiner Stadt-/Verbandsgemeinde- oder Kreiskasse auch Zahlungen für meine Körperschaft über die neuen Bezahlmethoden (Paypal, paydirekt usw.) vornehmen und dabei die rechtlichen Anforderungen sicherstellen?

Ein Beispiel

- Vier-Augenprinzip
(Überweisungsaufträge, Abbuchungsaufträge und Einzugsermächtigungen, Schecks und Postschecks sind von zwei Bediensteten zu unterzeichnen.)

AUFARBEITUNG DER ANSTEHENDEN FRAGEN



Einzelfragen - Aufsätze



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
-Landesverband Rheinland-Pfalz-



KommWis
Gesellschaft für Kommunikation
und Wissenstransfer mbH



KommWis
Gesellschaft für Kommunikation
und Wissenstransfer mbH



Diskussion von Einzelfragen!